

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Beitragsgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zelker Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonans. 758.

Razetzen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige
Postzelle oder deren Raum berechnet. — Interate werden nur gegen
vorherige Einsendung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 12.

Sonnabend, den 18. März 1916.

20. Jahrgang.

Die Arbeitslosenversicherung nach dem Kriege.

Mit diesem Schema als kommendes Friedensproblem beschäftigt sich Paul Umbreit in der Zeitschrift: „Die Glade“. Sowohl dieses Problem einen wesentlichen Teil der Übersicht unserer Volksirtschaft aus dem Kriege in den Friedenszustand bildet, wie bei der Arbeitsvermittlung, haben die deutschen Gewerkschaften der Gesetzgebung bereits im März v. J. ihre Forderungen unterbreitet und deren Verliefertigung in der Organisation des Arbeitsmarktes wesentlich grundsätzlich erreicht. Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich zwar zunächst ebenfalls um eine Übergangsmaßnahme vom Krieg zum Frieden, d. h. es gilt darüber hinaus Dauerndes zu schaffen, das seinen Wert im kommenden Frieden erreicht. Für den Übergang würden zur Not die von Reich, Staat und Gemeinden während des Krieges getroffenen öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen im Zusammenwirken mit den Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften ausreichen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden lückenlos und in wirksamerem Maße als seither ihre Pflicht erfüllen. Die gewerkschaftlichen Forderungen haben ergeben, daß zahlreiche Gemeinden auf diesem Gebiete vollständig versorgt haben und selbst Großstadtverwaltungen den bestimmen Vorwurf nicht scheuen, die Arbeitslosen der eigenen Not und der privaten Wohltätigkeit überlassen zu haben. Vor allem aber entzogen sich die kleineren Stadt- und die Landgemeinden ihrer Fürsorgepflicht, und weder Staat noch die Reichsunterstützung haben ihr soziales Gewissen geschärft, weil diese Subventionen immerhin gemeindliche Auswendungen voraussetzen, die sie auch im geringsten Umfangen sparen wollen. Es bedurfte nicht erst der Lebensmittelnot, um wahre Abgründen sozialer Gewissensunsicherheit zu entstehen.

Die deutsche Arbeiterschaft erwartet aber nach dem Kriege weit mehr als schwächliche Fürsorgemaßnahmen. Sie will ein Vaterland haben, in dem es sich wohlauf leben läßt, und dazu gehört nicht zuletzt die Sicherheit vor dem Verhungern. Industrie und Handwerken soll neu entfalten und ihre alten Arbeitsgebiete wieder erobern, vielleicht auch neue dazu. Aber selbst die günstige Entwicklung kann die Arbeiter nicht vor der Gefahr der Arbeitslosigkeit verschonen, die schon vor dem Kriege erschreckende Drucke forderte. Die organisierte Arbeiterschaft hat an Selbsthilfe das Menschenmöglichste geleistet und mühselige Einrichtungen zur Arbeitslosenunterstützung geschaffen. Ihre Kräfte werden nach dem Kriege infolge des zu erwartenden schlimmen Übergangsstadiums völlig erschöpft sein und die längst geforderte Staatshilfe wird zur gebietsspezifischen Pflicht. Die englische Arbeiterschaft erfreute sich schon vor dem Kriege einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für die Schwerindustrie. Die deutschen Arbeiter dürfen mit Recht verlangen, im Wettbewerb mit der Arbeiterschaft Englands nicht schlechter gerüstet dastehen!

Aber mit der Streichung der Unterstützungsmitte der Gewerkschaften durch Mittel von Reich, Staat und Gemeinden ist mir ein Teil der öffentlichen Aufgabe gelöst. Eine dauernde Arbeitslosenversicherung kann in Deutschland sich nicht auf die Selbsthilfe, auch mit staatlicher Förderung, beschränken, sondern muß Anstrengungen an die großen Systeme der Zwangsversicherung, auf denen die übrige deutsche Arbeiter- und Angestelltenversicherung beruht. Und es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb der Versicherungsmangel gerade bei der Arbeitslosenversicherung nicht durchführbar sein oder dauernd ausgeschaltet werden sollte. Nur die obligatorische Versicherung vermag zwischen den besten und den schlechtesten Risiken auszugleichen und den periodisch von Arbeitslosigkeit Betroffenen wirtschaftliche Hilfe zu gewährleisten. Deshalb beschloß auch der Kopenhagener Internationale sozialistische und Gewerkschaftscongres 1910 von den Arbeiterorganisationen verwaltete allgemeine „obligatorische Arbeitslosenfürsorge“ und bis zu deren Verwirklichung finanzielle Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Der für die deutschen Gewerkschaften maßgebende Stuttgarter Kongressbeschluss 1902, der sich auf die letztere bezieht, ist damit zwar nicht aufgehoben, aber als Übergangsförderung konzentriert.

In der Tat haben sich seit 1902 für die deutschen Gewerkschaften die Verhältnisse derart entscheidend geändert, daß sie in der staatlichen Arbeitslosenversicherung keine Einschränkung oder Benachteiligung mehr zu erblicken brauchen, sobald bei deren Aufbau und Ausgestaltung ihre Interessen berücksichtigt werden. Und sie sind heute die wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeiterklasse, die bei der gesetzlichen Regelung dieser Aufgabe nicht mehr ausgeschaltet werden können. Um so mehr ist es notwendig, darüber Klartext zu setzen, in welcher Richtung eine gesetzliche Regelung der Zwangsversicherung mit den gewerkschaftlichen Interessen zu vereinbaren wäre.

Als erste Bedingung wäre zu fordern, daß die gewerkschaftlichen Unterhaltungskassen neben den Zwangseinrichtungen so lange als vollgültige Träger der Versicherung anerkannt werden, als sie sich gewissen billigen Anforderungen des öffentlichen Rechts unterordnen. Als solche wären in Betracht zu ziehen: gesetzliche Verwaltung der Arbeitslosenversicherung, gewisse Mindestleistungen, nach Einführung, Höhe und Dauer der Unterstützung, Einzeichnung der Rechnungsresultate an eine staatliche Centralstelle und Kontrolle der Kosten- und Buchführung durch eine Reichsanstalt. Unter diesen Voraussetzungen haben die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen den gleichen Anspruch auf Zuflüsse vom Reich wie die neu zu errichtenden Zwangskassen. Die Mitgliedschaft zu einer anerkannten Gewerkschaftskasse würde von der Zwangsversicherung befreien. Über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus bleibt es den Gewerkschaften unbenommen, ihre Leistungen zu erhöhen. Sollte die nicht gewerkschaftliche Versicherung sind gesetzliche Zwangskassen zu fordern. Der Versicherungszwang muß sich auf alle Arbeiter- und Angestelltenberufe einschließlich der Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen, Dienstboten und Kinderarbeiter erstrecken. Anders ist eine allmäßliche Ausdehnung auf gewisse, schwieriger zu erfassende Berufe und Kategorien ins Auge zu lassen. Gegenstand der Versicherung ist nur die unfreiwillige Arbeitslosigkeit, sofern sie weder durch Krankheit, Unfall oder Invalidität bedingt, noch durch Streik oder Aussperrung herbeigeführt ist. Besteht die Arbeitslosigkeit nach Wegfall dieser Ursachen fort, so ist ein Versicherungsanspruch begründet. Dieser Anspruch besteht im Empfang einer Geldunterstützung; er ruht, wenn dem Arbeitslosen eine kleinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die ihm billigerweise zugemessen werden kann, nachgewiesen wird. Lebige können zur Annahme von Arbeiten an-

bereiten angehalten werden, Verheiztete nur dann, wenn sie in längeren Zwischenräumen zu ihren Familien zurückkehren können oder wenn ihnen die Überlebenskosten für die ganze Familie vergütet werden. Nicht tariflich entlohnte Arbeit kann der Arbeitslose ablehnen, ebenso eine durch Streik erledigte Stelle, ohne seinen Vertragserhaltungsanspruch zu verlieren.

Die Organisation der Versicherung lehnt sich am besten an die größeren Berufsgruppen an. Dies hat den Vorteil für sich, daß die Selbstverwaltung auf eine sichere und nicht zu eng bemessene Grundlage gestellt wird und das Risiko zunächst der eigenen Berufsgruppe verbleibt, die am ehesten alle Möglichkeiten der Entlastung durch Einschränkung der Arbeitslosigkeit erfassen kann. Innerhalb der arbeitenden Industriezweige ist ein gewisser Ausgleich für besonders gefährdeten Berufe und Branchen bereits gewährleistet. Ein Ausgleich zwischen den Berufsgruppen kann durch eine Reichszentralstelle, die einen gewissen Anteil aller Versicherungsausgaben als gemeinsame Last aller Gruppen übernimmt und den Gruppen ferner die Möglichkeit der Rückversicherung bietet, herbeigeführt werden. Die Beiträge zu den beruflichen Zwangsklassen sind von Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das Reich zahlt an den Versicherungsstellen einen Zuschuß, entsprechend den Zuschlüssen beim Ceter System. Die gleichen Zuschüsse erhalten in gewerkschaftlichen Kassen versicherten Arbeiter. Die Staatsregierungen tragen durch Unterhaltung des Arbeitsnachweises, die Gemeinden durch Gewährung der Bürokratämlichkeiten und freiwillige Zuwendungen (Speisemarken, Wohnungszuschüsse, Kleingeschäft usw.) zu den Kosten der Arbeitslosigkeit bei. Die Beiträge können nach Lohnklassen abgestuft werden. Lohnklassen sind zu verwerfen.

Für die beruflichen Zwangsklassen sind neue Organisationen nach Art von Industrie- und Gewerbegegenossenschaften zu errichten. Die Unfallberufsgenossenschaften sind wegen ihrer einseitigen Zusammensetzung aus Unternehmern dazu nicht geeignet; die neuen Organe müssen vielmehr grundsätzlich paritätisch sein. Ein territorialer Aufbau dagegen könnte die Berufsgenossenschaften als Vorbild dienen. Die unparteiischen Vorständen stellen die Reichsregierung, die Staatsregierungen und bei den örtlichen Organen die Gemeinden. Die örtlichen Organe sind mit den Arbeitshäusern auf öffentlich-paritätischen Arbeitsnachweisen möglichst in enge Verbindung zu bringen; sie können die Arbeitsvermittlung auch als paritätische Facharbeitsnachweise selbst übernehmen. Die bestellten Angestellten der Zwangsversicherungskassen werden von deren paritätischen Organen gewählt; sie unterstehen einer von diesen zu erlassenden Dienstdordnung.

Zu den gewerkschaftlichen Versicherungskassen, die von den Gewerkschaften allein verwaltet werden, zählen die Arbeitgeber keinen Beitrag. Diese Kosten erhalten indessen vom Reich den gleichen Zuschuß wie die Zwangsklassen. Vom Zwangsausgleich eines Teiles ihrer Versicherungskasse sind sie bestellt, doch können sie sich ihrerseits an gemeinsamer Abdeckung eines Teiles ihrer Risiken zusammenschließen. Sie können auch an der Rückversicherung bei der Reichszentralstelle teilnehmen.

Umbreit schlägt für die Durchführung der gesetzlichen Zwangsversicherung folgende Einteilung vor. In erster Linie kommen die Arbeiter der Baugewerbe, Metall- und Maschinenindustrie, des Bergbaus, Holzgewerbes, Schiffbaus, der Erd-, Stein- und Keramischen Gewerbe sowie der Textil- und Bekleidungsindustrie in Betracht. Die hierbei genannten Erfahrungen sind zu berücksichtigen, die Ausdehnung auf weitere Gewerbegruppen erfolgt. Nach zwei bis drei Jahren dürften genügend Erfahrungen gewonnen sein, um auch die Papier- und graphischen Gewerbe, Leber- und Lederverarbeitungsindustrie, chemische Industrie, Nahrungsmittel-, Leuchtkstoff- und Reinigungsgewerbe der Zwangsversicherung zu unterstellen. In weiteren Abständen folgen dann die Angestellten der Industriezweigen, der Handels-, Verkehrs- und Versicherungsgewerbe, Gastr- und Schantgewerben, Theater, Musik u. s. v. Die Landwirtschaft bedarf einer besonderen Vorbereitung. Die Gewährung von Reichszuschüssen an gewerkschaftliche Versicherungskassen wird durch die Einführung der Zwangsversicherung nicht berührt.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung bedingt auch eine Regelung der Arbeitsvermittlung. Der Arbeitsnachweis ist öffentlich auf paritätischer Grundlage zu organisieren. Die paritätischen Facharbeitsnachweise sind zu den öffentlichen Nachweisen zugelassen, einseitige Unternehmer- oder Arbeiternachweise dagegen auszufallen. Die Unternehmer werden durch die Zwangsversicherungsklassen angehalten, sowohl alle Entlassungen von Arbeitern oder Angestellten als auch offene Stellen und Stellenbesetzungen dem öffentlichen Arbeitsnachweis oder dem für ihren Bedarf bestehenden paritätischen Facharbeitsnachweis zu melden. Die Verwaltung des Zentralbüros oder paritätischen Facharbeitsnachweises kann obligatorisch gemacht werden, wenn solches von der Mehrheit der Arbeiter wie auch der Unternehmer beschlossen wird. Auf die Regelung der Arbeitsvermittlung führen die Grundzüge der vom Reichstag im März 1915 beschlossenen Anträge sämtlicher Gewerkschaftsgruppen Anwendung.

Mit dieser Fixierung der Grundzüge der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung soll Umbreit vor allem den Diskussionsraum über die Frage eine gewisse Richtung geben. Bei der Formulierung der Leitätze müßten die gewerkschaftlichen Interessen genügend gewahrt werden. Die Gewerkschaften könnten hente darum verzichten, der Zwangsversicherung Widerstand entgegenzusetzen. Es käme vor allem darauf an, daß ein entscheidender Schritt zur Organisation der Arbeitslosenversicherung getan wird, und auch der Münchner Gewerkschaftscongres habe darauf das entscheidende Gewicht gelegt.

Die Zeit nach dem Kriege ist der günstigste Moment, das Reich zur Errichtung dieser Ehrenpflicht zu drängen, nachdem der Krieg selbst die Notwendigkeit ausreichender Arbeitslosenfürsorge den weitesten Anlaß zum Bewußtsein gebracht habe. Das Reich könnte sich der Söldigung der Anträge nicht länger entziehen. Die Arbeiterschaft darf mit Recht verlangen, daß man ihre Organisationen und ihre sozialen Forderungen genau so sozial würdig wie diejenigen anderer Klassen.

Was die christlichen Gewerkschaften aus dem Weltkriege gelernt haben.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht die christliche Arbeiter- und Steinarbeiterzeitung in ihrer Nr. 3 vom 3. Februar einen Artikel, der sich mit den Erfahrungen bestätigt, die die christlichen Gewerkschaften in diesem Weltkrieg gemacht haben. Es läutet so heizt es zuerst die ungeheure Kraft der Organisation bei allen Bewältigungen

gruppen erkannt. Aber mehr noch: Wir haben in diesem Krieg mit den Andersgesinnten und Andersorganisierten gemeinsam in den Kasernen und in Schützenräumen gelesen, haben für gemeinsame großes Ziel gemeinsam Blut und Leben aufs Spiel gesetzt. Die Führer der verschiedenen Arbeiterorganisationen sind unter dem Zeichen des Burgfriedens so im allgemeinen ebenfalls ganz gut ausgetreten, ohne sich heftig zu belästigen. Deshalb hat keiner was von seinen Zielen und seiner Überzeugung preisgegeben. Warum sollte nicht auch nach dem Krieg ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Arbeiterverbände möglich sein?

Wir sehen, wie sich die in grundsätzlichen und vielen praktischen Fragen oft sehr verschiedenartigen Organisationen anderer Erwerbsgruppen in den ihnen gemeinsamen Fragen recht friedlich und fröhlich zusammenfinden. Wir sehen heute in allen Fragen, die landwirtschaftliche Interessen berühren, christliche Bauernvereine und Bund der Landwirte hand in Hand. Deswegen geht kein einzelner Bauernvereinsmitglied zum Bund der Landwirte über und umgekehrt. Nur die Organisationen arbeiten zum Nutzen aller zusammen. Deutlich sehen wir es in Handel und Gewerbe. Wir vermögen nicht einzusehen, warum sich nicht auch die Arbeitergewerkschaften gegenseitig als gleichberechtigt und daselbst berechtigt anerkennen könnten unter voller Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Organisationen und unter Achtung der Grundsätze und der Überzeugung der andern. Deswegen braucht der notwendige Konkurrenzkampf nicht aufzuhalten. Bei allseitigem guten Willen ließen sich schon Mittel und Wege finden, um Heilsarme hilfbar und drüber etwas zurückzuhalten. Es läge im Interesse der gesamten deutschen Arbeiterschaft und des ganzen deutschen Volkes.

Auch aus der Kriegsteuerung und den Vorgängen bei der Lebensmittelversorgung haben wir gelernt. Wir müssen neben dem notwendigen Schutz der Erzeugung und der Vermittlung von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch einen wirklichen Konsumschutz haben. Die Konsumgenossenschaften müssen etwas elastischer, geöffnet und ganz anders als bisher verbreitet werden. Wir haben in diesem Krieg auch die große Bedeutung des politischen Einflusses für die einzelnen Erwerbsgruppen noch mehr als bisher gelernt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer politischen Arbeiterschaft. Wir brauchen deshalb nicht unseren Verband, unsere Gewerkschaft zum politischen Verein zu machen. Aber als Arbeiter wollen und müssen wir mehr als bisher mitreden im öffentlichen Leben. Ganz besonders müssen wir in den Gemeinden, in den Kreisausschüssen oder dem Distriktsrat, in den Provinzialausschüssen, in den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten ganz anders als Arbeiter zur Geltung kommen. Erfahrungen und Erlebnisse wie in diesem Kriege wollen wir später nicht wieder mitmachen. Darum Wahlrechtsreform auf der ganzen Linie und Platz überall auch für uns Arbeiter!

Auf die Verteidigungfrage des deutschen Volkes eingehend, sagt das Blatt weiter, es müsse für eine starke Wehrmacht eingerichtet werden, ebenso müßten die Arbeiter sich mehr um die Fragen der Weltpolitik kümmern. Es könne den Arbeitern nicht gleichgültig sein, was unten auf der Balkanhalbinsel vorgehe, wer den Suezkanal, den Ausgang des Golfs von Aden in Händen halte, wenn die überseeischen Kanäle gehören, wen die Weltmächte beherrsche usw.

Wir versagen uns, diesen Gedankengang einer kritischen Erörterung zu unterziehen, uns interessiert nur Zeit nur die jetzt häufig

christlichen Arbeiterorganisationen wiederkehrende Betonung, daß die christlichen Arbeiter Gemeindearbeit mit den Arbeitern anderer Gewerkschaftseinrichtungen suchen. Zu wünschen ist, daß sie darin nicht wieder erlahmen, sondern auch nach dem Kriege ernsthaft für diese Forderungen einzutreten.

Anwerbung skandinavischer Arbeiter

für Deutschland.

Aus Kopenhagen wird das folgende Rundschreiben an alle deutschen Arbeitgeberverbände verlauten:

Bordrosenstr. 17 A. Sehr geehrte Firma!

Kopenhagen W.

Verschiedene deutsche Firmen und Fabriken haben hier in Kopenhagen ein Arbeiter-Nachweibureau errichtet, welches dänische und skandinavische Arbeiterkraft nach Deutschland vermittelt, und wird das Bureau von dem Unterzeichneten geleitet. Wir übernehmen es, gelernte Arbeiter jedes Faches und jeder Branche zu verschaffen, und in unsrer Gewalt dafür 20 Kronen pro Monat. Die Firmen oder Fabriken, welche unser Bureau in Anspruch nehmen, bezahlen jedem eingestellten Arbeiter die Anlagen für Pak und eine Reihe dritter Klasse zum Bestimmungsort im voraus, wogegen der Arbeiter sich verpflichtet muß, bei der betreffenden Firma oder Fabrik mindestens zwei Monate tätig zu sein. Sollte der Arbeiter aber aus einem von ihm selbst ausgehenden Grunde seine Arbeit vor zwei Monaten verlassen, werden ihm die obigen Anlagen von seinem Sohn abgezogen. Demnächst wird den Arbeitern ein Normallohn (Mindestlohn) garantiert, und ihm ein Alford in Aussicht gestellt, wodurch er mittels seiner eigenen Tüchtigkeit seiner Lohn höher bringen kann.

Schließlich erlauben wir uns, zu bemerken, daß das hierige deutsche Generalrat alle deutschen Firmen und Fabriken, welche hier in Skandinavien Arbeiterkraft suchen, an unsrer Bureau verweisen, wie auch Referenzen von den Fabriken und Firmen, welche wir bereits bedienen, zur Verfügung stehen.

Ihre werten eventuellen Order eben gewünscht, zeichnet hochachtungsvoll!

Bilking, Arbeiter-Nachweis-Bureau.

Es kann gewiß nichts schaden, wenn die Gewerkschaften von der Tätigkeit dieses bisher noch nicht genannten Arbeitsnachweises-Bureaus Bilking Kenntnis nehmen, weil Herr Bilking für Stück rund 30 Pf. für jeden vermittelten Arbeiter nach dem heutigen Kurszettel des deutschen Geldes in Kopenhagen verlangt. Wenn auch in seinem Rundschreiben von einem „Mindestlohn“, die Rede ist, so bedeutet das noch lange nicht einen tatsächlich Mindestlohn, sondern allenfalls Anfangslohn nach einer solchen freier Vereinbarung mit den angeworbenen Arbeitern. Es dürfte daher wohl im Laufe des Jahres der deutsche wie auch der dänische Arbeiter hören, wenn sie über die Beigangspraktiken des Herrn Bilking etwas höhersetzen.

